



## Geschäftsordnung

### STATUS UND GÜLTIGKEIT

Die Geschäftsordnung regelt die Beziehungen der Mitglieder, der Vereinsorgane, der Geschäftsstelle und weiterer Koordinationsstellen und Gremien des Vereins im Innenverhältnis. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins, sondern ergänzt diese um generelle Regeln und Verfahrensweisen für die praktische Arbeit. Vereins- und satzungsrechtliche Regelungen sind gegenüber den Bestimmungen der Geschäftsordnung vorrangig.

Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihre Zustimmung bzw. durch ihren Beitritt zum Verein die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung an.

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2023 in Kraft.<sup>1</sup> Für Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### GRUNDSÄTZE DER ARBEIT IM KLIMA-BÜNDNIS

Grundlage der Arbeit des Klima-Bündnis auf allen Ebenen ist die Satzung, das Klima-Bündnis-Manifest von 1990, die Bozen-Erklärung von 2000 sowie die Erklärung von Wels von 2021.

Der Erwerb der Mitgliedschaft sowie der Austritt aus dem Verein bedürfen eines Beschlusses des entsprechenden demokratischen Gremiums der Gebietskörperschaft.<sup>2</sup>

In der Arbeit des Klima-Bündnis werden folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Nachhaltige Entwicklung und Klimagerechtigkeit sind die Grundsätze, an denen das Klima-Bündnis seine Arbeit ausrichtet.
- Die Zusammenarbeit mit den indigenen Organisationen innerhalb des Klima-Bündnis ist partnerschaftlich und respektiert das Selbstbestimmungsrecht der indigenen Völker.
- Jedes ordentliche Mitglied des Klima-Bündnis, ob kleine ländliche Gemeinde, Landkreis, Großstadt, Region oder Bundesland wird gleichwertig betrachtet.

<sup>1</sup> 1. Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Klima-Bündnis: 17. Juni 2003

<sup>2</sup> Gebietskörperschaft sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Gebietshoheit auf einem räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebiets besitzen und deren Mitglieder die auf diesem Gebiet wohnenden natürlichen Personen sind.



- Die Klima-Bündnis-Arbeit sichert und stärkt den europäischen Zusammenhalt. Gleichzeitig berücksichtigt sie nationale, regionale und lokale Besonderheiten und würdigt die Vielfalt der Ansätze.
- Das Klima-Bündnis verpflichtet sich in seiner Arbeit dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit, z. B. indem es eine ausgeglichene Beteiligung in allen Gremien anstrebt.

## REGELUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist ab 2024 von jeder Kommune und jedem Landkreis in Höhe von 0,85 Cent pro Einwohner\*in bzw. mindestens in Höhe von 250,- Euro und höchstens von 15.000,- Euro zu zahlen. Bei weiteren Erhöhungen wird der Beitrag auf zwei Stellen hinter dem Komma aufgerundet. Der Beitrag für die übergeordneten Gebietskörperschaften, insbesondere Bundesländer und Regionen, wird vom Vorstand festgelegt.

- Mitgliedsbeiträge für Bundesländer müssen im Vorfeld mit den Klima-Bündnis Nationalkoordinationen abgestimmt werden.
- Wenn ein Bundesland oder eine regionale Gebietskörperschaft die Arbeit des Klima-Bündnis (national oder EU-weit) und/oder die Partnerregion in Amazonien bereits über dem Niveau des Mitgliedsbeitrags unterstützt, wird in der Regel kein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag fällig.

Seit Januar 2010 wird, wenn der Inflationsindex mindestens 5 % erreicht hat, eine automatische Anpassung vorgenommen. Der Inflationsausgleich kommt auch beim Mindestbeitrag zum Tragen. Der erhöhte Beitrag wird jedoch erst im darauffolgenden Jahr wirksam, damit die Mitgliedskommunen dies in ihrem Haushalt einplanen können. Grundlage für die Berechnung des Inflationsindex ist die Aufstellung durch die Europäische Zentralbank. Der jeweils aktuelle Mitgliedsbeitrag kann auf der Seite des Klima-Bündnis unter folgendem Link ausgerechnet werden: [Beitrag berechnen](#).

Für Kommunen und Landkreise aus osteuropäischen Ländern<sup>3</sup> beträgt der Mitgliedsbeitrag 50 % des regulären Beitrages. Diese Reduzierung soll bis 2030 gelten<sup>4</sup>. Organisationen der indigenen Völker der Regenwälder sind nicht beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge der assoziierten Mitglieder legt der Vorstand fest. Diese Beiträge werden vorrangig für den Bereich Klimagerechtigkeit und die Unterstützung von Projekten im Amazonasgebiet eingesetzt.

<sup>3</sup> Albanien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Weißrussland

<sup>4</sup> Beschluss der Mitgliederversammlung Barcelona 2018



## MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND VORSTAND

### Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet in einer der Mitgliedsstädte oder -gemeinden statt. Die geographische Verteilung der Versammlungen soll möglichst ausgewogen sein.

Die Mitgliederversammlung kann zwei verschiedene Arten von Resolutionen verabschieden. Zum einen sind das kurzfristig eingebrachte Vorlagen, die als Resolutionen der Versammlung verabschiedet werden. Zum anderen sind es Klima-Bündnis-Resolutionen, die meist grundlegenden Charakter haben.

Resolutionen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen. Anmerkungen und Änderungen müssen bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Europäischen Geschäftsstelle des Klima-Bündnis in Frankfurt am Main in Deutschland übermittelt werden. Die Europäische Geschäftsstelle wird wiederum den Mitgliedern die aktualisierte Resolution mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen.

### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes<sup>5</sup>

Im Vorstand sollen vorrangig politische Vertreter\*innen der Mitgliedskommunen vertreten sein. Eine möglichst breite und dem Mitgliederstand angemessene geographische Verteilung ist dabei zu berücksichtigen.

Die indigene Partnerorganisation, der Dachverband der indigenen Organisationen des Amazonasbeckens (COICA), soll im Vorstand vertreten sein.<sup>6</sup>

Bei der Aufstellung indigener Kandidat\*innen für den Vorstand sind die Vorschläge der COICA maßgeblich.

Wer sich für die Wahl zum Vorstandsmitglied bewerben möchte, hat eine schriftliche Absichtserklärung (auch per E-Mail möglich) bis spätestens sechs Wochen (d. h. 42 Kalendertage) vor dem Tag der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bei der Europäischen Geschäftsstelle des Klima-Bündnis in Frankfurt am Main in Deutschland einzubringen (es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der E-Mail). Ein Wahlvorschlag kann unter Einhaltung der genannten Bedingungen auch von einer dritten Person eingebracht werden.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Anm.: Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben.

<sup>6</sup> Beschluss der Mitgliederversammlung Graz 2002

<sup>7</sup> Beschluss der Mitgliederversammlung Graz 2002

## **KOORDINATIONSSTELLEN UND GREMIEN**

### **Europäische Geschäftsstelle**

Die Gesamtkoordination des Klima-Bündnis liegt bei der Europäischen Geschäftsstelle. Sie verwaltet im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstandes die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge und wirbt Drittmittel für Projekte ein.

Ihre Hauptaufgabe ist die laufende Kommunikation und Zusammenarbeit mit den indigenen Partner\*innen und die Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer Ziele durch Erfahrungsaustausch, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation der Aktivitäten der Mitglieder, Entwicklung von Handlungsempfehlungen sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Kampagnen.

### **Regionale und nationale Koordinationen**

Nationale und regionale Koordinationsstellen nehmen im Klima-Bündnis entsprechende Aufgaben bei der Zusammenarbeit mit den indigenen Partner\*innen und der Unterstützung der Mitglieder wahr.

Sie arbeiten im Rahmen der Ziele, Grundsatzdokumente und Beschlüsse des Klima-Bündnis und müssen durch die Mitglieder in ihrem Einzugsgebiet im Sinne einer demokratischen Willensbildung legitimiert sein und gesteuert werden und vom Vorstand anerkannt werden.

Ihre Strukturen und Aktivitäten müssen mit der Satzung des Klima-Bündnis Europa konform sein. Falls nationale oder regionale Vereine geschaffen werden, müssen ihre Statuten die Übereinstimmung mit der Satzung des Klima-Bündnis Europa gewährleisten, insbesondere den gleichzeitigen Beitritt zum Klima-Bündnis auf europäischer Ebene.<sup>8</sup>

Nationale oder regionale Koordinationsstellen können unabhängig von der europäischen Ebene wirtschaften und über den europäischen Beitrag hinausgehende zusätzliche Beiträge erheben.

### **Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der Koordinationsstellen**

Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Für die internationale Außendarstellung und politische Vertretung des Klima-Bündnis, die internationale Koordination, internationale Projekte, die politische Zusammenarbeit mit den indigenen Dachorganisationen sowie für die Koordination in den Ländern, in denen es keine nationalen Stellen gibt, ist grundsätzlich

<sup>8</sup> Beschluss des Vorstandes vom Mai 2002 in Graz

die europäische Ebene zuständig, es sei denn, es werden abweichende Regelungen vereinbart.

Näheres zur Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Europäischer Geschäftsstelle und nationalen Koordinationen wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Koordinationsstellen untereinander und mit dem Vorstand wird über die europäische Geschäftsstelle in Frankfurt koordiniert.

### **Weitere Gremien**

Die Mitgliederversammlung des Klima-Bündnis richtet nach Bedarf Beiräte und thematische Arbeitskreise ein, die z. B. Empfehlungen an die Mitglieder oder Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung ausarbeiten können.

## **WEITERE VEREINBARUNGEN**

### **Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern**

Der Bündnispartner der Mitglieder des Klima-Bündnis Europa ist der Dachverband der indigenen Organisationen des Amazonasbeckens (COICA) und ihre Mitgliedsorganisationen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Einvernehmen mit den Vorstandsgremien der COICA. Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer gesonderten Vereinbarung mit COICA geregelt.

### **Außendarstellung des Klima-Bündnis und Nutzung des Logos**

Die Nutzung des Klima-Bündnis Logos bedarf der Absprache mit der europäischen Geschäftsstelle.

Stabile, innerhalb des Klima-Bündnis anerkannte, nationale oder regionale Koordinationen können in Absprache mit der europäischen Geschäftsstelle unter Beachtung des Klima-Bündnis Designs ein eigenes Logo in den Landessprachen sowie auf Englisch gestalten und in ihrem Einzugsgebiet die Nutzungsrechte sichern.

Ansonsten bleibt die Sicherung der Rechte, die Eintragung des gesamten Logos oder seiner Teile sowie seine Nutzung dem Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder | Alianza del Clima e.V. vorbehalten.

Für Mitglieder gibt es ein eigenes Mitgliederlogo zur Verdeutlichung ihrer Mitgliedschaft im Klima-Bündnis. Das Mitgliederlogo steht allen Mitgliedern auf Nachfrage zur freien Verwendung zur Verfügung.

**DAS KLIMA-BÜNDNIS**

Seit 1990 arbeiten Mitgliedskommunen des Klima-Bündnis partnerschaftlich mit indigenen Völkern der Regenwälder gemeinsam für das Weltklima. Mit über 2.000 Mitgliedern aus mehr als 25 Ländern ist das Klima-Bündnis das größte Städtenetzwerk Europas, das sich für einen umfassenden und gerechten Klimaschutz einsetzt. Da sich unser Lebensstil direkt auf besonders bedrohte Völker und Orte dieser Erde auswirkt, verbindet das Klima-Bündnis lokales Handeln mit globaler Verantwortung. [klimabuendnis.org](https://www.klimabuendnis.org)